Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 LRGV

LRGV - Landesreisegebührenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

(1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort und Dienstreisen in den Wohnort gebührt dem Landesbediensteten die Reiseentschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 8.

(2) Bei folgenden Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt keine Tagesgebühr:

a) Teilnahme an Sitzungen, Beratungen und repräsentativen Veranstaltungen;

b) Teilnahme an Veranstaltungen zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung;

c) Tätigkeiten in Zweigstellen.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at